

Als Begründung für das Vorantreiben des aktuellen Transformationsprozesses im Zahlungsverkehr unter dem Deckmantel der Liberalisierung des EU-Binnenmarkts bezieht sich die Europäische Kommission oftmals auf die in der Literatur hervorgehobenen Einsparpotentiale von bis zu 2 % des Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Union durch die effizientere Gestaltung des Zahlungsverkehrs, z. B. durch das STP.¹ Diese Höhe des Einsparpotentials fundiert vor allem auf belgischen, niederländischen und skandinavischen Untersuchungen.² Per se ist das zwar eine akzeptable Begründung zur Schaffung einer SEPA, dennoch lassen sich die Ergebnisse der Studien, die allerdings primär den Wechsel von papierbasierten zu elektronischen Zahlungsmitteln bzw. den Wechsel von Cash zu Zahlungskarten untersuchen, nicht einfach wissenschaftlich isolieren und quantifizieren, um eine allgemeingültige Aussage für die Entwicklung des europäischen Zahlungsverkehrs abzuleiten. Zusätzlich gilt es zu bedenken, dass Kosteneinsparungen auf der einen Seite sicherlich positive Effekte haben, jedoch auf der anderen Seite wiederum auch negative Auswirkungen beinhalten können, z. B. auf Bereitsteller der bisher eingesetzten Technologien. Weiterhin sollten die Angaben der Regulatoren durchaus kritisch in Bezug auf die getroffenen Prämissen betrachtet werden, insbesondere über die derzeit vorherrschenden Infrastrukturen und die Bereitschaft der Marktteilnehmer, nationale Systeme abzuschalten. Allein die Ergebnisse möglicher Einsparpotentiale in den Studien sind demnach noch kein Argument, um eine Neugestaltung des europäischen Zahlungsverkehrs zu rechtfertigen oder daraus Zielgrößen abzuleiten.³

¹ Vgl. Capgemini (2007, S. 1); European Commission 28/01/2008b; European Commission 28/01/2008a; Schmiedel (2007, S. 18); Mai und Meyer (2010, S. 4).

² Vgl. European Commission (2005, S. 5); Humphrey (2003, S. 161 ff.); Brits (2005, S. 18); Bergman (2007, S. 2 f.); Guibourg und Segendorf (2004); Norges Bank (2010, S. 8).

³ Vgl. Abele et al. (2007, S. 11 f.).

Unbestreitbar sind hingegen die zunehmende Bedeutung alternativer Zahlungsinstrumente wie E-Payments und M-Payments und der Anstieg grenzüberschreitender Zahlungen in der EU.⁴ Dieser Wandel in der Nutzungshäufigkeit der Zahlungsinstrumente und die Tatsache, dass im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr erhebliche Mängel in der Abwicklung von Transaktionen vorliegen, begründet wiederum aus Sicht der Experten die Forderung von Effizienzsteigerungen im Zahlungsverkehr auf EU-Ebene und somit das Vorantreiben der Transformation mittels PSD und SEPA.⁵ Aus Sicht der Kommission sind Zahlungen „das Öl auf die Zahnräder des Binnenmarkts“⁶, und die Vollendung der Liberalisierung des Binnenmarkts kann aus Sicht der Regulatoren nur durch eine Transformation der EU-Zahlungsverkehrsmärkte herbeigeführt werden. Die regulatorische Priorisierung steht somit fest, sobald durch PSD und SEPA das entsprechende Level Playing Field⁷ innerhalb von Europa erfolgreich implementiert ist, können sich die „Zahnräder des Binnenmarkts“ gleichmäßig und sicher drehen.⁸

Zielsetzung dieses Kapitels ist es, einen Auszug aus der Historie und wesentlichen Ziele der regulatorischen Rahmenbedingungen des europäischen Zahlungsverkehrsmarkts aufzuzeigen und einen detaillierten Einblick in die Grundzüge von PSD und SEPA zu gewähren. Weiterhin werden die für die Umsetzung von PSD und SEPA in den europäischen Zahlungsverkehr relevanten Organe abgebildet und verdeutlicht, welches Organ wann und wie in den Zahlungsverkehrsmarkt auf Grundlage von PSD und SEPA eingegriffen und diesen somit nachhaltig geprägt hat. Letztlich dient die Erläuterung der wesentlichen PSD- und SEPA-relevanten Marktgegebenheiten dem notwendigen Verständnis der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen dieser Arbeit.

⁴ Vgl. European Central Bank (2010c, S. 14 ff.); Capgemini et al. (2011, S. 17).

⁵ Vgl. Humphrey (2006, S. 1650); Abele et al. (2007, S. 12); Mai (21. April 2009, S. 1 ff.). Die EU-Regulatoren sehen es zudem als erwiesen, dass ohne regulatorische Eingriffe, keine Liberalisierung bzw. Harmonisierung der Zahlungsverkehrsmärkte marktseitig erzielt wird, was beispielhaft die Notwendigkeit der SEPA End-Dates symbolisiert. Siehe Fußnote 31.

⁶ European Commission 21/03/2012.

⁷ Das Level Playing Field steht für die Schaffung gleicher Voraussetzungen für alle Marktteilnehmer.

⁸ Vgl. Bollen (2007, S. 167).

2.1 Regulatorische Rahmenbedingungen des EU-Zahlungsverkehrs

Die durch die Regulatoren angestrebte Liberalisierung und Harmonisierung des europäischen Zahlungsverkehrs ist der nächste sinnvolle Schritt in der progressiv historischen Entwicklung zur Vereinheitlichung Europas. Ein wichtiger Grundstein für die tiefgründige Transformation im Zahlungsverkehr ist bereits in den späten 1990er Jahren gelegt worden, als europaweit alle Systeme und Back-Office-Anwendungen für die europäische Einheitswährung „Euro“ umgestellt werden mussten. Seitdem sind neben dem Cash- nun auch die Non-Cash-Instrumente Gegenstand des EU-Transformationsprozesses.⁹

Allerdings lassen sich die ersten Schritte der Regulatoren in Richtung eines einheitlichen EU-Binnenmarkts im Zahlungsverkehr weit über die Einführung des Euro hinaus bis zum Jahr 1973 zurückführen.¹⁰ Damals hat die EU zunächst als Ziel gehabt, mehr Sicherheit für grenzüberschreitende Transaktionen zu gewährleisten, ohne dabei in die Struktur der Finanzmärkte zu intervenieren. Dem Grundsatz folgend, ist von der Europäischen Kommission in den 1980er und 1990er Jahren daher eine Reihe von ersten nichtbindenden Empfehlungen an den Markt veröffentlicht worden,¹¹ denen auf die Mitte der 1990er dann erste rechtliche Vorgaben für einzelne Marktteilnehmer gefolgt sind.¹² Über die Jahre hinweg sind schließlich die Anforderungen an den Markt verschärft worden. Mit Einführung des Euro ist der „Single Money Market“, der als notwendige Voraussetzung den Abbau von technischen und rechtlichen Barrieren gehabt und somit weitgreifende Einschnitte in den Markt implizierte hat, gekommen.¹³ Mit der Lissabon-Agenda ist dann die erste Initiative zur Transformation des ganzheitlichen EU-Zahlungsverkehrs am Markt positioniert worden. Basierend darauf sind mit Hilfe des regulatorischen Rahmenwerke PSD in 2007 und der Marktinitiative SEPA in 2008, die aktuell die

⁹ Vgl. Rambure und Nacamuli (2008, S.77).

¹⁰ Vgl. Kokkola (2010, S. 231).

¹¹ Beispielhaft: Commission Recommendation 88/590/EEC in Bezug auf Zahlungssysteme, Commission Recommendation 87/598/EEC für einen europäischen Übertragungscode; Commission Recommendation 97/489/EC in Bezug auf den elektronischen Transfer von Zahlungen.

¹² Beispielhaft: Directive 97/5/EC für grenzüberschreitende Zahlungen, Directive 98/26/EC für Settlement.

¹³ Beispielhaft: Regulation (EC) No 924/2009 für grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, die dann durch die Regulation (EC) No 2560/2001 und Regulation (EC) No 1781/2006 aufgehoben worden ist.

Haupttrichtlinien der Non-Cash-Transformation des EU-Zahlungsverkehrs darstellen, erste Schritte zur Schaffung eines EU-Binnenmarkts für Zahlungsdienste gefolgt.¹⁴ Dabei gelten die freiwillige Vereinbarung der Kreditwirtschaft (SEPA)¹⁵ und die Schaffung der damit verbundenen notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen (PSD) als eine politische Bewegung der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank im Rahmen der Lissabon-Agenda.¹⁶

Die dringende Notwendigkeit einer Regulierung des Non-Cash-Zahlungsverkehrs besteht aus Sicht der Regulatoren allerdings vermehrt seit Inkrafttreten des Euro. Denn die vorherrschenden Ineffizienzen¹⁷ im grenzüberschreitenden Non-Cash-Zahlungsverkehr widersprechen gleichermaßen dem europäischen Gedanken wie die ehemaligen nationalen Cash-Währungen. Da die Zielsetzung des einheitlichen EU-Binnenmarkts im Zahlungsverkehr aus Sicht der Regulatoren allerdings von den derzeitigen Marktteilnehmern seit der Lissabon-Agenda und trotz PSD und SEPA noch nicht eigenständig erreicht worden ist, sind weitere Regelwerke wie die der SEPA-End-Dates in 2012 gefolgt.¹⁸

Neben PSD und SEPA wird in der Literatur von (Skinner 2008), (Kokkola 2010) oder (Wandhöfer 2010) auch auf die Beeinflussung des europäischen Zahlungsverkehrs durch weitere Richtlinien hingewiesen. So gilt neben der PSD bspw. auch die EU-Preisverordnung 2560/2001¹⁹ als richtungsweisend für den Zahlungsverkehr, denn die Verordnung regelt im Wesentlichen die Entgeltgleichheit zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Zahlungen innerhalb der EU und der EWR-Staaten.²⁰ Zudem lässt sich eine Reihe weiterer Richtlinien anführen wie die E-Money Directive,²¹ die Settlement Finality Directive,²² die Richtlinie 2004/39/EG

¹⁴ Vgl. Directive 2007/64/EC für Dienstleistungen im Zahlungsverkehr. Vgl. Huch (2013) Kap. 4.

¹⁵ Die These, dass SEPA einen Selbstregulierungsprozess darstellt, ist umstritten. Je nach Sichtweise des Betrachters wird SEPA als market-driven oder auch policy-driven bzw. als Selbstregulierung oder als Ergebnis des Regulierungsdrucks des Eurosystems und der Europäischen Kommission betrachtet.

¹⁶ Vgl. Chaplin (2009, S. 18).

¹⁷ Problemstellung ist, dass grenzüberschreitende Zahlungen nicht wie nationale Zahlungen behandelt werden.

¹⁸ Vgl. Huch (2013) Kap. 4.1.4.

¹⁹ Vgl. Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 9/10/2009.

²⁰ Vgl. VÖB (2010, S. 7).

²¹ Vgl. Directive 2000/46/EC.

²² Vgl. Directive 2009/44/EC, insb. im Zusammenhang mit dem EU Zahlungsverkehrssystem TARGET.

über Märkte für Finanzinstrumente (IFID)²³, Basel III²⁴ sowie die neuen Rahmenbedingungen zur Anti-Money Laundering²⁵ und Anti-Terrorist Financing²⁶, die, wenn auch nicht so einschlägig wie PSD und SEPA, die Transformation des Zahlungsverkehrs in Europa beeinflussen.²⁷

Der Zeitplan zur Schaffung einer SEPA basiert vor allem auf den Vorgaben der europäischen Regulatoren sowie erster Strategien einzelner Banken zur Realisierung und Integration eines einheitlichen Zahlungsverkehrsmarkts. Einen ersten Ansatz, in dem konkret erforderliche Maßnahmen beschrieben worden sind, stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage des Entwurfsdokuments „Issued to be addressed in a blueprint for a Single Euro Payments Area“ durch die European Banking Federation (EBF) im Jahr 2001 dar. Im Mai 2002 ist daraufhin die Veröffentlichung des von 42 Banken der EU verfassten White Papers „Euroland: Our Single Payment Area“ erfolgt. Im Juni desselben Jahres ist die Gründung des European Payment Council (EPC) mit der Maßgabe zur Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bekannt gegeben worden. Ein erster wichtiger Schritt zur Angleichung der Märkte ist durch das EPC dann mit der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 im Juli 2002 unternommen worden. Daraufhin hat das EPC die Erstfassung der PSD im Jahr 2005 veröffentlicht und die SEPA-Instrumente ab 2008 eingeführt.²⁸

In der Literatur gibt es durchaus verschiedene Darstellungen des SEPA Zeitplans mit unterschiedlichen Startzeitpunkten und Ausprägungen. So beginnt bspw. der

²³ Die IFID umfasst die Bedingungen für den EU-Wertpapierhandel mit der Forderung nach mehr Transparenz.

²⁴ Basel III bezeichnet ein Reformpaket des Basler Ausschusses der BIZ für die bereits bestehenden Bankenregulierungen wie die Bankenrichtlinie 2006/48/EG und die Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG (Basel II). Ziel von BASEL III ist eine künftige harte Kernkapitalquote von 7 % (hartes Kernkapital der Mindesteigenkapitalanforderungen 4,5 % plus hartes Kernkapital des Kapitalerhaltungspuffers von 2,5 %). Hinzu kommt eine Quote für weiches Kernkapital in Höhe von 1,5 % und Ergänzungskapital in Höhe von 2 %, so dass sich im Ergebnis die Eigenkapitalanforderungen auf 10,5 % addieren. Mit Basel III wird der regulatorische Fokus stärker auf die Liquidität und somit stringenter Maßnahmen im Zahlungsverkehr gelegt, was die Frage nach einer strategischen Neupositionierung einiger Banken in Bezug auf ihre Teilnahme am Zahlungs- und Transaktionsbankgeschäft aufwirft.

²⁵ AML haben auch potentielle Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit und Kosten von Transaktionen. Vgl. EU-Richtlinie 2005/60/EC.

²⁶ Die ATF haben auch potentielle Auswirkungen auf die Bearbeitungszeit und Kosten von Transaktionen.

²⁷ Vgl. Skinner (2008, S. XXIII); Capgemini et al. (2011, S. 32).

²⁸ Vgl. Kern (2002, S. 9 ff.); European Central Bank (2010b, S. 13); European Payment Council (2002).

Zeitplan des EPC aus den Jahren 2005 und 2010 erst im Jahr 2004 und beinhaltet eine Unterteilung des SEPA-Projekts in verschiedene Phasen. Die ECB hingegen zieht es vor, lediglich die aktuelle Situation oder einen gewissen Schwerpunkt in Form eines zeitlichen Workflows, basierend auf dem Zeitpunkt von Veröffentlichungen oder dem Inkrafttreten der SEPA-Regularien und –Instrumente, abzubilden. Trotz dieser unterschiedlichen Betrachtungsweise sind die einzelnen Unterschiede in den zeitlichen Abfolgen nur auf verschiedene Arten von Abbildungen zurückzuführen, ohne eine Diskrepanz in der Historie von SEPA darzustellen.²⁹

Basierend auf dem Zeitplan des EPC zur Umsetzung der regulatorischen Vorgaben, werden ergänzend die drei vom EPC definierten SEPA-Hauptphasen dargestellt.³⁰

Der in Abb. 2.1 illustrierte SEPA-Zeitplan setzt sich aus drei verschiedenen Phasen zusammen: der Konzeptionsphase, der Umsetzungsphase und der Migrationsphase. In der ersten Phase, der Konzeptionsphase von 2004 bis 2006, sind vor allem die Ausgestaltung der SCT und SDD Verfahren sowie die Erstellung und Finalisierung der Rahmenwerke für die Abwicklung von Kartenzahlungen (SCF) und C&S-Infrastrukturen vorgenommen worden. Zudem sind erste notwendige SCT und SDD Standards entwickelt und die Sicherheitsanforderungen spezifiziert worden. In den anschließenden Jahren 2006 bis 2007 ist die zweite Phase, die sogenannte Umsetzungsphase, gefolgt. In dieser Phase hat die Vorbereitung der Erreichung der Marktfähigkeit der neuen SEPA-Instrumente, -Standards und –Infrastrukturen im Vordergrund gestanden. Die dritte und letzte Phase, die Migrationsphase, die ab 2007 gefolgt ist, hat die Umstellung des Zahlungsverkehrs auf die neuen SEPA Standards, wobei nationale Verfahren vorerst nebenher bestehen bleiben konnten, beinhaltet.³¹ Ziel der Phase ist es, bis 2014 eine kritische Masse an SEPA-Transaktionen zu generieren und bis 2016 die Abschaltung aller nationalen Systeme zu erreichen. Nach erfolgreicher Umsetzung der Migrationsphase werden somit die Dienstleistungen zum Versenden und Empfangen von Euro-Zahlungen, die auf

²⁹ Vgl. European Central Bank (2010c, S. 49 ff.); http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_vision_and_goals; <http://www.EZB.int/paym/sepa/about/html/index.en.html>.

³⁰ Vgl. European Central Bank (2010b, S. 14); European Payment Council (2005); http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_vision_and_goals.

³¹ Vgl. Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 30/03/2012; European Commission (2010b); Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 9/10/2009; GD Binnenmarkt und Dienstleistungen 16/12/2011; Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 14/03/2012; Braatz und Brinker (2012e).

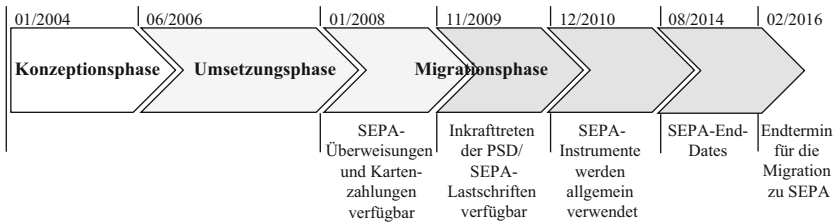


Abb. 2.1 SEPA Zeitplan des EPC. (Quelle: In Anlehnung an (European Central Bank 2010b, S. 14))

den derzeitigen nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren beruhen, dem Kunden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.³²

Mit der Zielsetzung der einzelnen Phasen wird außerdem deutlich, dass ein Mini-SEPA (d. h. SEPA nur für grenzüberschreitende Zahlungen), wie es oftmals von Experten und im Rahmen der Finanzkrise³³ angedeutet worden ist, aus Sicht der Regulatoren nicht akzeptabel ist.³⁴

2.1.1 Die Payment Service Directive – PSD I und PSD II

Grundvoraussetzung für die Realisierung von SEPA-Zahlungen ist die Schaffung eines Rechtsrahmens, der für alle Mitgliedstaaten einheitlich und verbindlich ist.³⁵ Denn nur mit Hilfe eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens ist es möglich, einheitliche europäische Zahlungsverkehrsinstrumente am Markt zu integrieren. Da bisher jedoch ein solcher Rechtsrahmen nicht existent gewesen ist, musste zuvor ein konsistentes Rechtskonstrukt für den europäischen Zahlungsverkehr generiert werden. Dies hat mit dem sogenannten New Legal Framework (NLF)³⁶ begonnen und ist mit Inkrafttreten der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments

³² Vgl. European Central Bank (2010b, S. 14).

³³ Weltweite Bankkrise, die im Frühjahr 2007 mit der US-Immobilienkrise (auch Subprime-krise) begann.

³⁴ Vgl. European Central Bank (2009b, S. 4).

³⁵ Vgl. Chaplin (2009, S. 18); Mai (2005, S. 7).

³⁶ Seit dem Jahr 2000 hat das Europäische Parlament unter dem Kürzel "New Legal Framework" an der Zahlungsdiensterichtlinie gearbeitet. Mehrere öffentliche Konsultationen sind durchgeführt und Zwischenberichte erstellt worden. Diese mehrjährigen Vorarbeiten sind 2005 abgeschlossen und im Rahmen der PSD fortgeführt worden. Ziel des NLF ist die Erar-

und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (die sogenannte Payment Service Directive – PSD I)³⁷ und dem Vorschlag der Richtlinie 2013/0624³⁸ sowie deren Berücksichtigung in den nationalen Gesetzgebungen final umgesetzt worden.³⁹

Die Payment Service Directive – PSD I Die Kernelemente der PSD gliedern sich in vier Titel auf,⁴⁰ die stets dem Grundsatz folgen: „The PSD is not a ‚SEPA Directive‘. Rather, the very broad and ambitious scope of the PSD makes it the most significant and comprehensive piece of EU financial services legislation in relation to the payments market ever seen.“⁴¹

Der Geltungsbereich der PSD ist an den Anbietern von Zahlungsdienstleistungen⁴², die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind und Zahlungen in Euro oder anderen Landeswährungen der Europäischen Union (EU) tätigen,

beitung eines Entwurfes für eine neue Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für den künftigen Zahlungsverkehr gewesen.

³⁷ Die PSD basiert auf der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG.

³⁸ Vgl. European Payment Council (2013b).

³⁹ Vgl. Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 13/11/2007; Bowles (2008, S. 65 ff.); Kokkola (2010, S. 235). Ein erster Grundstein zur Schaffung der Richtlinie bereits im Dezember 2005 gelegt worden, als die EC ihren Vorschlag zur „Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt“ präsentiert hat. Im April 2007 ist dann von der EC, dem EPC und der EZB ein gemeinsames Kommuniqué im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden, in dem eine verbindliche Fassung der PSD vorgestellt und die Annahme der PSD durch das EP für November 2007 bekannt gegeben worden ist. Im November 2007 ist dann wie geplant die Verabschiedung der PSD durch das EP und den Rat über Zahlungsdienste mit der Maßgabe gefolgt, dass alle Mitgliedstaaten diese bis zum 01.11.2009 in nationales Recht überführt haben müssen.

⁴⁰ Im Titel I der PSD werden die Anwendungsbereiche und Definitionen beschrieben. Titel II beinhaltet die Regelungen für die Erbringung von Zahlungsdiensten sowie der neuen Lizenzform der Zahlungsinstitute. Titel III befasst sich mit der Förderung und Gewährleistung des Kundenschutzes durch mehr Transparenz. Titel IV regelt die Rechte und Pflichten bei der Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten.

⁴¹ European Payment Council (2009, S. 36).

⁴² Gegenstand der PSD ist u. a. die Regelung der Zahlungsverkehrsdienstleister, um eine einheitliche Regelung für Europa zu implementieren. In diesem Rahmen unterscheidet die PSD zwischen verschiedenen Zahlungsdienstleistern: 1) Kreditinstitute; 2) Postscheckämter, die Zahlungsdienste erbringen; 3) E-Geld-Institute; 4) Zahlungsinstitute; 5) Das Eurosystem, wenn es nicht in seiner Eigenschaft als Währungsbehörde oder andere Behörden handelt; 6) Die Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften, wenn sie nicht als Behörden handeln.

ausgerichtet.⁴³ In weiteren EWR-Staaten, z. B. Island, Liechtenstein und Norwegen, ist die Richtlinie in nationales Recht übernommen worden, lediglich für die Schweiz ist ein Staatsvertrag⁴⁴ notwendig.⁴⁵

Mit Blick auf die Anwendungsbereiche stellt die PSD die aufsichts- und zivilrechtlichen Regeln für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr dar. Dabei sieht die Richtlinie vor allem die Einführung moderner und umfassender Vorschriften vor, die für alle Zahlungsdienstleistungen in der EU gelten, wozu u. a. die folgenden zählen:

- Verbesserung der EU-Rechtssicherheit, durch eine einheitliche Regelung
- Regulierung der Zahlungsinstitute und Vereinfachung der Zulassungsbestimmungen
- Schaffung von mehr Transparenz bei Konditionen und Informationen für Kunden
- Gewährleistung einer zügigeren Zahlungsabwicklung (z. B. D + 1)
- Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen
- die Registrierung aller Zahlungsübermittler

Zugleich schafft die Richtlinie auch die nötige rechtliche Grundlage für den einheitlichen SEPA-Raum, auf dessen Basis die SEPA-Zahlungsinstrumente agieren.⁴⁶

⁴³ Bar- und Scheckzahlungen fallen nicht unter die Richtlinie. Auch die Kreditvergabe durch Zahlungsinstitute bleibt unberührt, es sei denn, die Kredite stehen mit der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen in engem Zusammenhang. Jedoch sind neben den Zahlungen innerhalb der EU auch Zahlungen in Euro in ein Nicht-Euro-Land, Zahlungen mit einem sogenannten „one-leg-out“, inbegriffen. „One-leg-out“ bedeutet, dass entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen oder der des Begünstigten seinen Sitz nicht innerhalb der EU hat. Bei einer derartigen Regelung muss jedoch eine Vielzahl von Problemen beachtet werden. Bspw. sind die EU-Rechtsvorschriften nur innerhalb der EU gültig. Außerhalb kann die EU ihre Gesetze nicht oder nur sehr schwer durchsetzen, was besonders schwierig für private Institute ist. Wenn bspw. eine EU-Bank im Auftrag eines europäischen Importeurs Geld an ein Nicht-Euro-Land überweist, kann die überweisende Bank die Empfängerbank nicht dazu verpflichten, bestimmte EU-Vorschriften, z. B. die Wertstellung oder Informationspflichten, einzuhalten. Mai (2005, S. 7).

⁴⁴ Ein Staatsvertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei oder mehreren Staaten, die keiner gemeinsamen Organisation angehören und bilateral/multilateral ein Abkommen miteinander abschließen.

⁴⁵ Vgl. VÖB (2008, S. 14).

⁴⁶ Vgl. Skinner (2008, S. XXIII) Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 13/11/2007; http://ec.europa.eu/internal_market/payments/framework/index_de.htm.

Ein weiteres Wesensmerkmal der PSD steht für die europaweite Erbringung von Zahlungsdiensten durch Nicht-Banken, wodurch die PSD gleichsam als Türöffner für neue Dienstleister fungiert. Nicht-Banken können mit Inkrafttreten der PSD den Zahlungsverkehr entweder als alleiniges Geschäftsmodell oder als Zusatzdienstleistung zum Kerngeschäft, z. B. Telefongesellschaften, anbieten. In der Literatur wird diese neue Lizenzform für Dienstleister im Zahlungsverkehr auch als Payment Institutions bezeichnet, die im Rahmen der PSD mit einigen Vorteilsmerkmalen, z. B. einer vereinfachten Lizenzform zur Zulassung als Payment Institution, gegenüber Banken ausgestattet sind.⁴⁷

Die Payment Service Directive – PSD II Seit 2013 gibt es im Nachgang zur PSD I den Vorschlag der Regulatoren zur Einführung der Richtlinie PSD II (2013/0264).⁴⁸ Die Notwendigkeit der Verabschiedung dieser neuen, die PSD I ergänzenden Richtlinie besteht aus Sicht der Regulatoren, da noch immer Defizite auf dem EU Zahlungsverkehrsmarkt vorliegen. Diese Defizite sind zum einen das bestehende Marktversagen im Zahlungsverkehr, welches sich durch die vorherrschende Marktfragmentierung für innovative Zahlungen und den ineffektiven Wettbewerb bei Karten- und Internetzahlungen erkennen lässt. Zum anderen sehen die Regulatoren noch immer regulatorische und aufsichtsrechtliche Lücken im Markt, bspw.:

- Unterschiedliche Interpretation der PSD Ausnahmen in den Mitgliedstaaten
- Mangel an Regulierung für die existierenden Zahlungsdienstleister
- Divergierende Lizenz- und Aufsichtsregeln und Praktiken.

Als Folge dessen bestehen im europäischen Zahlungsverkehr ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen regulierten und nicht regulierten PSPs, neuen PSPs und Karten-Schemes. Insbesondere bemängeln die Regulatoren die Verhinderung von Innovationen durch Markteintrittsschwierigkeiten für neue PSPs, z. B. durch die anhaltende Marktdominanz der Karten-Schemes oder Banken. Weiterhin sehen die Regulatoren erhebliche Nachteile für PSU, welche durch höhere Preise/Gebühren und Begrenzung der Zahlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Zudem missfällt den Regulatoren die noch immer geringe Nutzung grenzüberschreitender

⁴⁷ Vgl. Europäisches Parlament; Rat der Europäischen Union 13/11/2007: S 319/2.

⁴⁸ Vgl. European Payment Council (2013a, b). European Payment Council (2013a). Ergänzend kann hier der Vorschlag der Verordnung (2013/0265) über multilaterale Interbankenentgelte für kartengestützte Zahlungsvorgänge angeführt werden.

Der einheitliche EU-Zahlungsverkehr

Inhalte und Auswirkungen von PSD I, PSD II und SEPA

Huch, S.

2014, XI, 54 S. 15 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-06201-9